

Leistungsvereinbarung Volksschule 2021 bis 2022

Schule, Schulträger Nr. X

1. Vertragspartner

Volksschulamt des Kantons Solothurn
vertreten durch:
Andreas Walter, Amtsvorsteher

Kommunale Aufsichtsbehörde
Schule, Schulträger Nr. X
vertreten durch:
Vorname Name, Präsidium kommunale Aufsichtsbehörde

2. Zielsetzung

Diese Leistungsvereinbarung klärt:

- den Geltungsbereich und die Dauer;
- die erwarteten Leistungen;
- die Zuständigkeiten;
- das Reporting.

3. Rechtliche Grundlagen

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf die §§ 5^{bis} und 5^{ter} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.11) sowie die §§ 13^{bis} und 13^{ter} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1). Die Vereinbarungspunkte richten sich nach der Volksschulgesetzgebung. Änderungen der Volksschulgesetzgebung sind ohne schriftliche Vereinbarungsanpassung umzusetzen resp. zu beachten und gehen den individuellen Abmachungen vor.

4. Geltungsdauer

Die Leistungsvereinbarung gilt bis zum 31. Juli 2022.

5. Geltungsbereich

Die Leistungsvereinbarung gilt für die Regelschule. Das Angebot richtet sich nach der Volksschulgesetzgebung und nach den Lehrplänen für die Volksschule.

6. Leistungen

6.1 Grundauftrag

Die Schule setzt den Bildungsauftrag gemäss der Kantonsverfassung, der Volksschulgesetzgebung und der Lehrpläne um. Sie hält die kantonalen Bestimmungen (Verfügungen, Reglemente, Weisungen) im fachlichen und administrativen Bereich ein.

6.2 Leistungsziele

Für die Dauer der Leistungsvereinbarung gelten folgende Leistungsziele, die gleichzeitig Bestandteil des Schulprogramms sind:

- 1) Die Schule bestimmt Indikatoren aus der kantonalen Broschüre „Qualitätsmerkmale für die Arbeit der Lehrperson“ und bearbeitet diese explizit.
- 2) Die kantonalen Entwicklungen werden umgesetzt.
- 3) Die vier Kernelemente des Qualitätsmanagements für die Volksschule (Individual-Feedback, Einsichtnahme in die Arbeit der Lehrpersonen, Interne Schulevaluation, Externe Schulevaluation) werden umgesetzt.

7. Aufgaben / Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der kantonalen und kommunalen Aufsichtsbehörde sowie der Schulleitung richten sich nach den rechtlichen Grundlagen:

- Volksschulgesetzgebung;
- Gemeindegesetzgebung;
- Gemeindeorganisation.

Für die Schulleitung gelten zudem auch kommunale Regelungen.

8. Leistungsauftrag

Die kommunale Aufsichtsbehörde beauftragt die Schulleitung mit der Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung.

9. Reporting

Das schriftliche Reporting der kommunalen Aufsichtsbehörde erfolgt zu Händen des Volksschulamtes bis am 15. September 2022. Die Schule schätzt ein, inwieweit sie die einzelnen Leistungsziele erreicht hat und gibt Erläuterungen dazu ab. Die Einschätzung dient als Grundlage zum anschliessenden Reportinggespräch.

10. Datum und Unterschriften

Solothurn, 27. September 2021

Volksschulamt

Andreas Walter, Amtsvorsteher

Ort,

Kommunale Aufsichtsbehörde
des Schulträgers Name

Vorname Name, Präsidium der kommunalen
Aufsichtsbehörde